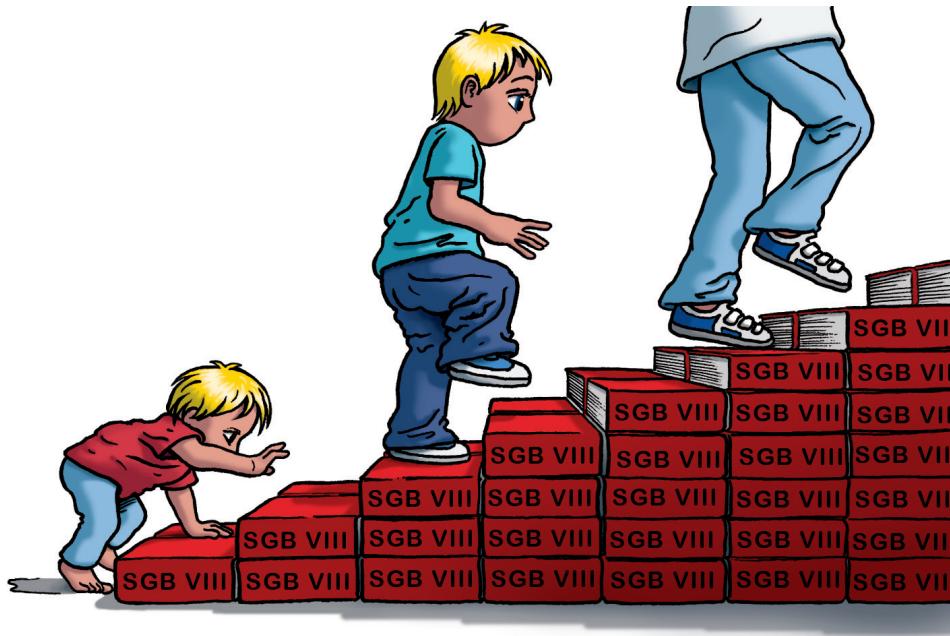


1.2 Kinder- und Jugendhilfe



1.2.1 Aufbau und Grundprinzipien des SGB VIII

Sozialgesetzbuch VIII. Mit dem Achten Sozialgesetzbuch, umgangssprachlich Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), wurde ein Angebote- und Dienstleistungsgesetz geschaffen, das in vielerlei Hinsicht mit den Haltungen und Prinzipien des alten *Jugendwohlfahrtsgesetzes* (JWG) brach. Mit der stärkeren Orientierung an Prävention und mit der Betonung des sogenannten Erziehungsprimats der Personensorgeberechtigten könnte man es auch „Familienhilfegesetz“ nennen. Kinder und Jugendliche selbst sind allerdings weiterhin direkte Zielgruppe des SGB VIII, wenn auch selten unmittelbar Leistungsberechtigte.

Das SGB VIII hat folgenden **Aufbau**:

- Allgemein geltende Prinzipien, Regeln und Begriffsbestimmungen (erstes Kapitel)
- Leistungen der Jugendhilfe (zweites Kapitel)
- Andere Aufgaben der Jugendhilfe (drittes Kapitel)
- Schutz von Sozialdaten (viertes Kapitel)
- Bestimmungen zu den Trägern von Jugendhilfe, deren Zusammenarbeit und zur Gesamtverantwortung des Jugendamtes (fünftes Kapitel)
- Zuständigkeiten, Verwaltung und Finanzierung der Jugendhilfe (sechstes bis achtes Kapitel)
- Statistik und Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften (neuntes bis elftes Kapitel)

Hilfe zur Erziehung			
Form der Erziehungshilfe	Rechtsgrundlage	Zielsetzung	Leistungsbeschreibung
Erziehung in Tagesgruppen	§ 32 SGB VIII	Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen (von ca. 7–15 Jahren) durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit; Sicherung des Verbleibs in der Familie	Regelmäßige Teilnahme an einer Gruppe (etwa 8–12 Teilnehmer) nach der Schule in eigenen Räumen; intensive Einzelbetreuung und soziale Gruppenarbeit durch sozialpädagogische Fachkräfte (3–5 Kinder pro Fachkraft); teilstationäres Angebot
Vollzeitpflege	§ 33 SGB VIII	Zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie	Fremdunterbringung in einer anderen Familie; für besonders beeinträchtigte Kinder oder Jugendliche werden spezielle Formen der Familienpflege angeboten
Heimerziehung, betreutes Wohnen	§ 34 SGB VIII	Förderung der Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten; Zielsetzung: Rückkehr in die Familie oder Vorbereitung auf die Erziehung in einer anderen Familie oder auf längere Zeit angelegte Lebensform	Fremdunterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht, z. B. einer Heimgruppe, einer Außenwohngruppe eines Heimes, einer Jugendwohngemeinschaft oder Einzelwohnen mit sozialpädagogischer Betreuung
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 35 SGB VIII	Intensive Unterstützung (meist älterer) Jugendlicher zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung	Auf längere Zeit angelegte Einzelbetreuung außerhalb der Familie

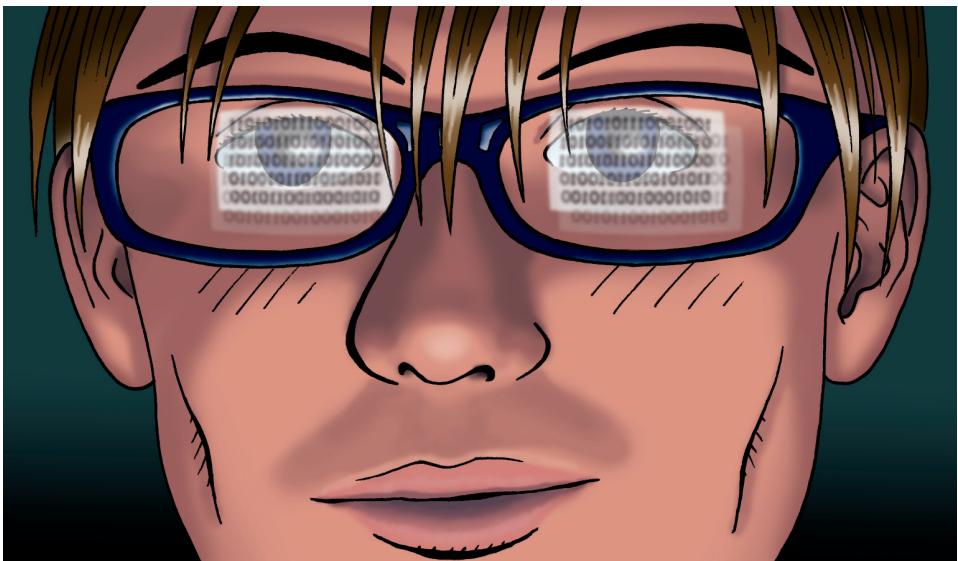
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Wenn die seelische Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, haben diese Kinder oder Jugendlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
[§ 35a SGB VIII](#)

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie. Bei einer Fremdunterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die Fachkräfte in den stationären Einrichtungen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. [§ 37 SGB VIII](#)

Andere Aufgaben der Jugendhilfe, die in der Regel durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sind:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen.** Neben der vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen ([§§ 42 SGB VIII](#)), gehört zu den anderen Aufgaben der Schutz von Kindern, die sich in Familienpflege (also Kindertagespflege oder Vollzeitpflege) befinden oder in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Pflegepersonen und Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, benötigen eine Erlaubnis. [§§ 43–49 SGB VIII](#)
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.** Das Jugendamt hat das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für Kinder und Jugendliche betreffen, zu unterstützen, etwa wenn es um den Entzug der elterlichen Sorge, um Vormundbestellungen, Adoptionen oder den Verbleib in einer Pflegestelle geht. Das Jugendamt unterrichtet über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Jugendliche und Heranwachsende werden in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) durch die Jugendgerichtshilfe

2.3 Arbeitsplatz Computer



2.3.1 Elektronische Datenverarbeitung

Informationstechnik – engl. Information Technology, kurz IT. Die Informations-technik verbindet die Informatik mit dem Bereich der Elektrotechnik und be-zieht sich auf alle Bereiche, die mit der Verarbeitung von Daten in Verbindung stehen (Hardware, Software, Netzwerke, Telekommunikation).

Sozialinformatik umfasst Einsatz, Entwicklung, Ausführung, Wirkung und Eva-luation von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen im Sozialwesen. Die Sozialinformatik beschäftigt sich mit der systematischen Verar-beitung von Informationen, mit fachspezifischen Computeranwendungen sowie technischen Konzepten und der sozialverträglichen Einbindung von Technik in die Institutionen.

Elektronische Datenverarbeitung (EDV oder DV): Sammelbegriff für die Erfas-sung und Bearbeitung von Daten durch Computer.

EDV-Einsatz in sozialen Einrichtungen. Neben reinen Verwaltungs- und Ab-rechnungsanwendungen gibt es Programme zur vollständigen Kita-Verwaltung oder zum Qualitätsmanagement. Es geht um EDV-gestützte Erziehungs- und Hilfeplanung und die Kontrolle pädagogischer Ziele sowie um Internetanwen-dungen. Mit dem EDV-Einsatz verbunden ist der Wunsch, Arbeitsabläufe effek-tiver im Bezug auf Zeit und Kosten zu organisieren. Um Computer und die EDV erfolgreich zu nutzen, ist eine an die jeweiligen Erfordernisse der Einrichtung angepasste EDV- oder IT-Konzeption notwendig.

Webseiten-Rubriken	
Wichtige Rubriken	Inhalt
Startseite/Homepage	Begrüßung der Besucher
Wir über uns	Grundsätzliches zur Einrichtung, zum Team, zur Konzeption
Angebote	Welche Betreuungsangebote sind vorhanden?
Termine & Aktuelles	Aktuelle Neuigkeiten aus der Einrichtung, Pressemitteilungen, Termine, Fotos
Konzeption	Nach welcher pädagogischen Konzeption arbeitet die Einrichtung?
Träger/Förderverein	Wer ist der Träger, gibt es einen Förderverein?
Kontakt	Komplette Adresse mit Telefon, E-Mail, evtl. ein Webkontaktformular
Impressum	Ist gesetzlich vorgeschrieben

Fotos, Ton- und Filmaufnahmen. Rechtsgrundlage für das *Recht am eigenen Bild* ist das Kunsturhebergesetz. § 22 KunstUrhG Bei Aufnahmen, die die mühelose Identitätsfeststellung einer bestimmten Person ermöglichen, handelt es sich aber auch um personenbezogene Daten, deren Erhebung, Verarbeitung, Speicherung (z.B. auf einer Speicherkarte) und Verbreitung (z.B. auf der Webseite der Einrichtung) verboten ist, wenn sie nicht explizit erlaubt wird. Für die Dokumentation der pädagogischen Arbeit sollten nur einrichtungseigene Geräte eingesetzt werden. Die Anfertigung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern sowie der spätere Umgang mit diesen bedarf einer schriftlichen Einwilligungserklärung, in der Eltern als Sorgeberechtigte umfassend über die geplante Verwendung informiert werden müssen, z.B. ob Fotos nur im Gruppenraum oder auf der Webseite verbreitet werden. Es sollte auch festgelegt werden, wie lange die Aufnahmen aufbewahrt werden. Die Eltern haben das Recht, ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung ergeben sich aus [Art. 7 EU-DSGVO](#).

2.3.2 Datenschutz und -sicherung

Die wesentliche rechtliche Grundlage für den Datenschutz ist die DSGVO, die EU-Datenschutzgrundverordnung. Sie regelt zusammen mit dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und den Datenschutzgesetzen der Länder den Umgang mit personenbezogenen Daten, die in IT-Systemen oder manuell verarbeitet werden.

Checkliste Passwortschutz		
Was tun?	Wie?	OK?
Ein sicheres Passwort wählen.	Mindestens 8 Zeichen umfassend (am besten aus Sonderzeichen und Ziffern).	
Ein gut zu merkendes Passwort wählen.	Einen Satz auswendig lernen wie: Ich arbeite seit 20 Jahren in der Kita. Aus den Anfangsbuchstaben ergibt sich das Passwort „las20JidK“.	
Passwörter ändern.	Voreingestellte Passwörter wie „0000“ immer sofort ändern.	
Bei Gefahr Passwort ändern.	Wenn Passwörter anderen Personen bekannt geworden sind, ändern.	
Passwörter nicht zweimal nutzen.	Bei einem Passwortwechsel nicht alte Passwörter wieder nutzen.	
Nie notieren.	Passwörter nicht aufschreiben.	
Passwörter unbeobachtet eingeben.	Die Eingabe für andere geheim vornehmen.	
Basispasswort sichern.	Das Basispasswort des Administrators für den Notfall versiegelt in einen Tresor legen.	

Interne Datensicherung. Daten müssen regelmäßig von einer für die Datensicherung zuständigen Person gesichert werden, anderenfalls droht im schlimmsten Fall der totale Verlust aller Daten. Für die Datensicherung (Back-up) werden regelmäßig Daten auf externe Datenträger kopiert oder auf einen Sicherungsserver übertragen.

Datenschutzbeauftragter. Öffentliche Stellen haben stets eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Datenschutzbeauftragten unterrichten und beraten die Verantwortlichen und ihre Beschäftigten in datenschutzrechtlichen Fragen. Sie überwachen die Einhaltung des Datenschutzrechts und die Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter. Sie arbeiten mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen und fungieren für diese als Anlaufstelle in mit der Datenverarbeitung zusammenhängenden Fragen. [Art. 37–39 DSGV](#)

Löschen von Daten. Daten, die nicht mehr notwendig sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden, müssen gelöscht werden. Betroffene Personen können ihre Einwilligung zur Verarbeitung zurückziehen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. [Art. 17 DSGVO, § 84 Abs. 2 SGB X, § 35 BDSG](#)